

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (72)1517

Vol. 1972/0209

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(72) 1517 endg.

Brüssel, den 7. Dezember 1972

Vorschlag einer VERORDNUNG DES RATES

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969
über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der
Eisenbahnunternehmen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Allgemeine und besondere Erwägungen

1. Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969 (1) über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen sieht vor: "Die Kommission schlägt dem Rat spätestens am 1. Januar 1973 die Bestimmungen vor, die sie für notwendig hält, um andere Unternehmen, die ebenfalls Beförderungen auf dem Schienenweg durchführen, in den Geltungsbereich dieser Verordnung einzubeziehen."

Dieser nach den vorgenannten Bestimmungen ausgearbeitete Vorschlag enthält in erster Linie eine neue Festlegung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69.

2. Aus den ersten der Kommission vorliegenden Auskünften über die Durchführung der vorgenannten Verordnung dürfte hervorgehen, dass ihre Ergebnisse für die bisher erfassten Unternehmen positiv sind. Mit der Beseitigung einiger Wettbewerbsverzerrungen gegenüber diesen Unternehmen hat die Verordnung jedoch gleichzeitig andere Verzerrungen weiter bestehen lassen oder sogar zu Lasten der von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossenen Eisenbahnunternehmen neu geschaffen. Die den Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 (2) über die Beihilfen im Eisenbahn-, Strassen- und Binnenschiffsverkehr eröffnete Möglichkeit, solchen Unternehmen Beihilfen zu gewähren, dürfte diese Mängel nur zum Teil behoben haben, da die betreffenden Beihilfen nicht zwingend vorgeschrieben sind.

.../...

(1) ABl. Nr. L 156 vom 28.6.1969, S. 8.

(2) ABl. Nr. L 130 vom 15.6.1970, S. 1.

3. Mit diesem Vorschlag soll mithin eine stärkere Harmonisierung beigeführt werden, und zwar dadurch, dass die Eisenbahnunternehmen, deren Situation mit derjenigen der nationalen Eisenbahngesellschaften verglichen werden kann, in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung einbezogen werden.

Ganz allgemein lässt sich feststellen, dass die nicht-nationalen Eisenbahnunternehmen nicht nur ihrer technischen Struktur und Organisation nach den nationalen Eisenbahnunternehmen weitgehend ähnlich sind, sondern auch bestimmten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der öffentlichen Hand unterliegen, die zu wettbewerbsverzerrenden Lasten und Vorteilen führen können und die im übrigen den in der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 genannten Fällen entsprechen.

4. Angesichts dieser Lage sieht der Vorschlag vor, die gemeinsamen Regeln für die Normalisierung der Konten auf diese Unternehmen auszudehnen, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen, die den Zielen der Harmonisierung und dem Grundsatz der Gleichbehandlung, der der gemeinsamen Verkehrspolitik zugrundeliegt, Rechnung tragen. So müssen die betreffenden Eisenbahnunternehmen, um von der Anwendung der Verordnung erfasst zu werden, entweder über ein an das nationale Netz angeschlossenes Netz verfügen oder mit den nationalen Eisenbahngesellschaften in Wettbewerb stehen. Der Vorschlag betrifft mithin nicht die Unternehmen, die innerhalb oder ausserhalb der Ballungsgebiete über ein vollständig getrenntes Netz verfügen.

5. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 auf neue Verkehrsunternehmen erfordert, dass die darin vorgesehenen Fristen angepasst werden.

6. Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht zweckmässig wäre, auch eine Änderung einiger materiell-rechtlicher Bestimmungen der Verordnung oder die Einführung von Klauseln zur Ermöglichung abweichender Regelungen für manche Vorschriften vorzusehen. Es scheint jedoch, dass die gegenwärtigen Bestimmungen angewandt werden können, ohne dass eine Anpassung an neue Umstände erforderlich ist. Übrigens würde jede Änderung nicht nur die Einheitlichkeit der Verordnung in Frage stellen, sondern auch die Gefahr neuer Unterschiede in der Behandlung der Unternehmen sowie technische Komplikationen mit sich bringen, die sich aus der gleichzeitigen Anwendung verschiedener Verfahren auf vergleichbare Sachverhalte ergeben.

Vorschlag einer Verordnung des Rates
zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969
über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der
Eisenbahnunternehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 75 und 94,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Ausführung des Artikels 7 der Entscheidung des Rates vom 13. Mai 1965 (1), Nr. 65/271, über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Strassen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen, verabschiedete der Rat am 26. Juni 1969 die Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 (2) über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen.

Mit der zur Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen eingeleiteten Aktion wird als Hauptziel die Beseitigung bestimmter Unterschiede angestrebt, die darin zum Ausdruck kommen, dass die öffentliche Hand diesen Unternehmen Lasten auferlegt oder Vorteile gewährt, und die mithin zu einer erheblichen Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen zwischen den Verkehrsträgern und -unternehmen führen können.

.../...

(1) ABl. Nr. 88 vom 24.5.1965.

(2) ABl. Nr. L 156 vom 28.6.1969, S. 8.

Diese Unterschiede bestehen gegenwärtig noch gegenüber bestimmten Eisenbahnunternehmen, die zur Zeit von der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 ausgeschlossen sind. Der Grundsatz der Gleichbehandlung erfordert die Einbeziehung dieser Unternehmen in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung, sofern ihre technische und verwaltungsrechtliche Struktur derjenigen der unter diese Verordnung fallenden Unternehmen entspricht und ihre Tätigkeit für die gemeinsame Verkehrspolitik gegenwärtig hinreichend erheblich ist.

Diese Bedingungen erfüllen die nicht-nationalen Eisenbahnunternehmen dann, wenn ihr Netz an das Netz der nationalen Unternehmen im Verhältnis zu denen sie ergänzende Verkehrsdienste erbringen, angeschlossen ist, oder wenn sie auf bestimmten Verkehrsbeziehungen mit den unter die Verordnung fallenden Verkehrsunternehmen in Wettbewerb stehen.

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 auf andere Unternehmen erfordert, dass die darin vorgesehenen Fristen für diese Unternehmen angepasst werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

.../...

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 erhält folgende Fassung:

" Diese Verordnung gilt

" 1. für die nachstehenden Unternehmen:

- " - Société Nationale des Chemins de fer Belges (S.N.C.B.) /
- " Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen (N.M.B.S.)
- " - Danske Statsbaner (D.S.B.)
- " - Deutsche Bundesbahn (D.B.)
- " - Société Nationale des Chemins de fer Français (S.N.C.F.)
- " - Córas Iompair Éireann (C.I.E.)
- " - Azienda Autonoma delle Ferrovie dello Stato (F.S.)
- " - Société Nationale des Chemins de fer Luxembourgeois (C.F.L.)
- " - Naamloze Vennootschap Nederlandse Spoorwegen (N.S.)
- " - British Railways Board (B.R.B.)
- " - Northern Ireland Railways Company Ltd. (N.I.R.);

" 2. für die übrigen Eisenbahnunternehmen, die:

- " - entweder über ein Netz verfügen, das an dasjenige der in Absatz 1
- " genannten Unternehmen angeschlossen ist, und die Beförderungen für
- " Rechnung Dritter im Wechselverkehr mit diesen Unternehmen durch-
- " führen; als angeschlossenes Netz gilt hierbei jedes Netz, das mit
- " dem Netz der in Absatz 1 genannten Unternehmen durch ein gemeinsa-
- " mes Gleis oder einen gemeinsamen Bahnhof verbunden ist; als Wechsel-
- " verkehr gilt jeder Verkehr, der zwischen den beiden Unternehmen auf
- " Grund eines einzigen beiderseitig anerkannten Beförderungsdokuments
- " durchgeführt wird;
- " - oder auf bestimmten Verkehrsbeziehungen mit den in Absatz 1 genann-
- " ten Verkehrsunternehmen tatsächlich in direktem Wettbewerb stehen."

Artikel 2

Hinzugefügt wird ein Artikel 14 a mit folgender Fassung:

Artikel 14 a

- " Hinsichtlich der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Verkehrsunternehmen
" gilt diese Verordnung innerhalb folgender Fristen:
" a) der finanzielle Ausgleich nach Artikel 1 Absatz 2 wird vom
" 1. Januar 1975 an vorgenommen;
" b) die Kategorien von Lasten und Vorteilen nach den Absätzen 2 und 3
" des Artikels 4 sind spätestens am 1.1.1976 zu beseitigen."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident